

Schulordnung

§ 1 Vorwort

Das Zusammenleben vieler Menschen erfordert die Einhaltung von Regeln und kann nur ermöglicht werden, wenn der Einzelne sich in eine bestimmte Ordnung einfügt und persönliche Interessen, mit denen der Gemeinschaft abstimmt. Diese Schulordnung ist eine Rahmenordnung. Es ist unmöglich, jeden in unserer Schule möglicherweise auftretenden Fall im Vorhinein zu regeln. Deshalb ist auch gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten notwendig. Die folgenden Regelungen der Schulordnung sind für die Schüler, die Lehrkräfte und die Erzieher/innen der Montessori-Schule Arzberg verbindlich.

§ 2 Öffnung des Schulgebäudes

Das Schulgebäude ist ab 7:30 Uhr geöffnet. Die Schüler haben die Möglichkeit, bereits vor der ersten Stunde die Unterrichtsräume der Schule zu nutzen. Ab 8:00 Uhr beginnt der Tag mit dem Morgenkreis und der anschließenden Freiarbeit. Es ist erstrebenswert, dass auf den Fluren Ruhe herrscht. Sollte es nötig sein, dass Eltern mit anderen Eltern oder den Lehrkräften auf dem Flur Gespräche führen müssen, ist darauf zu achten, dass diese eingeschränkt und leise geführt werden. Bei Gesprächsbedarf sind auch persönliche Terminvereinbarungen möglich.

§ 3 Unterricht

Für den Unterricht gelten die im pädagogischen Konzept getroffenen Aussagen hinsichtlich Stundenumfang und Stundenverteilung.

Störungen während des Unterrichts sind zu vermeiden.

Video- oder andere Filmaufnahmen sind nur in Ausnahmefällen und in persönlicher Absprache mit der Schulleitung und mit dem Träger gestattet.

§ 4 Pausenaufenthalt der Schüler

Die Pausen verbringen die Schüler im Klassenzimmer oder auf dem Schulhof.

§ 5 Schulräume

1. Jede Lerngruppe ist im eigenen Interesse dafür verantwortlich, dass das Klassenzimmer in Ordnung gehalten wird. Die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind den Schülern/-innen zur pfleglichen Benutzung anvertraut. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Schüler oder die gesetzlichen Vertreter.

2. Schäden müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Fundsachen sind umgehend abzugeben.

4. Nach Unterrichtsschluss sind alle Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

5. Für das persönliche Eigentum der Schüler wird nicht gehaftet.

6. Wirtschaftliche, politische und religiöse Werbung in den Schulräumen ist nicht gestattet.

7. Für den Umgang mit den modernen Mitteln der Kommunikation (PC, Kopierer, Drucker), sofern benötigt, werden die Schüler in deren korrekte Benutzung eingewiesen.

§ 6 Aushänge

Aushänge sind von der Schulleitung für einen bestimmten Zeitraum zu genehmigen.

§ 7 Meldepflicht

Alle Schüler bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im Sekretariat der Schule folgendes sofort zu melden: Änderungen des Aufenthaltsortes, der Wohnanschrift (Telefon) oder des Familienstandes sowie Fälle **ansteckender Krankheiten**. (lt. BayIfSG)

§ 8 Unterrichtsversäumnisse

Unterrichtsversäumnisse sind unverzüglich im Sekretariat zur Weitergabe an die Lehrkraft zu melden.

Eine schriftliche Entschuldigung ist unbedingt am dritten Schultag nach dem Unterrichtsversäumnis vorzulegen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen wird vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen. **Reise und Urlaubstermine** der Personensorgeberechtigten gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.

Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig.

Entscheidungsbefugt ist bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb des Schuljahres die Klassenlehrkraft.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind von der Schulleitung zu genehmigen.

Wird ein Kind während des Unterrichts wegen Unpässlichkeit abgeholt, so ist unbedingt ein entsprechendes Formular im Sekretariat auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 9 Unfälle / Erkrankungen in der Schule

Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg oder beim Sport sind sofort der Schulleitung zu melden.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht in der Schule versorgt werden können, müssen die Eltern ihr Kind von der Schule abholen. Die Personensorgeberechtigten gewährleisten, dass sie immer unter einer der angegebenen Telefonnummern (sh. Anlage – Erreichbarkeiten in Notfällen) zu erreichen sind (wichtig: alternativen Rufnummern).

Bei erheblicher Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten wird von der Schule ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Eltern ein Rettungswagen / Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Eltern so bald als möglich informiert. Über die notwendigen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten allein der Arzt bzw. die Rettungsmannschaft.

§ 10 Lehrmittel

Die entlehnten Bücher und anderen Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln und termingerecht, spätestens aber beim Ausscheiden aus der Schule, zurückzugeben.

Verlorene oder unbrauchbare Bücher müssen vom Entleiher ersetzt werden.

§ 11 Feste und Feiern

Feste und Schulfeiern werden rechtzeitig per Elternbrief bekannt gegeben. Sie sind fester Bestandteil des Schulprogramms im Sinne der Schule als Lebensraum. Die Teilnahme der Schüler an diesen Schulveranstaltungen ist grundsätzlich verbindlich - ein Fehlen ist zu entschuldigen. Durch den besonderen Anspruch unserer Schule werden solche Zusatzveranstaltungen in festem Glauben daran durchgeführt, von allen (Schüler, Lehrer, Erzieher/innen und Personensorgeberechtigten) als Bereicherung verstanden zu werden. Es wird daher mit der tatkräftigen Unterstützung der Personensorgeberechtigten (je nach Möglichkeiten) gerechnet.

§ 12 Exkursionen

Für eine lebensnahe, vielseitige Bildung ist die Nutzung von außerschulischen Lernorten unabdingbar. Es finden daher regelmäßig Unterrichtsgänge, halb- und ganztägige Ausflüge, statt. Kurze Unterrichtsgänge können jederzeit ohne Voranmeldung durchgeführt werden. Ausflüge werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält Informationen über die voraussichtliche Dauer, mitzunehmende Ausrüstung und die ggf. entstehenden Kosten.

§ 13 Katastrophenschutz

Bei Alarm ist den Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft und der Einsatzleitung unbedingt Folge zu leisten. Die in allen Klassenzimmern ausgehängten Fluchtwegpläne sind unbedingt und genauestens einzuhalten.

§ 14 Verschiedenes

1. Die Schul- und Hausordnung wird durch spezielle Anweisungen ergänzt, die sich auf besondere Tatbestände beziehen.
2. Je ein Exemplar der Schul- und Hausordnung liegt als Anlage dem Schulvertrag bei und gilt somit als Bestandteil des Vertrages.
3. Pädagogisches Personal und die Personensorgeberechtigten arbeiten in gewählten Gremien zusammen und beziehen den Träger und die Schulleitung in die Arbeit mit ein. Sie informieren über ihre Tätigkeit.

Kenntnisnahme

Datum:

.....

.....

Für den Schulträger

Vertragspartner Personensorgeberechtigter

.....

.....

Für den Schulträger (Stempel)

Vertragspartner Personensorgeberechtigter